Gemeinde Deißlingen

Landkreis Rottweil

Geschäftsordnung für den „Deißlinger Anzeiger“ (Amtsblatt der Gemeinde Deißlingen)

Der Ausschuss „Deißlinger Anzeiger“ hat am 14.04.1983 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeines:

§ 1
Sinn und Zweck

Der „Deißlinger Anzeiger“ ist das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Deißlingen, nachstehend „Gemeinde“ genannt. Außerdem werden darin örtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Hinweise, Anzeigen der Bevölkerung und der hiesigen Geschäftswelt, ferner Vereinsnachrichten und kirchliche Mitteilungen veröffentlichen

§ 2
Herausgeber

Herausgeber ist die Gemeinde. Verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

§ 3
Rechtsform

(1) Der „Deißlinger Anzeiger“ wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde geführt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4
Organe

Der „Deißlinger Anzeiger“ hat folgende Organe:

a) Gemeinderat
b) Ausschuss „Deißlinger Anzeiger“
c) Bürgermeister
d) Geschäftsführer des „Deißlinger Anzeigers“

II. Zuständigkeiten:

§ 5
Gemeinderat

(1) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ergibt sich aus dem allgemeinen Gemeinderecht und der Hauptsatzung der Gemeinde.

(2) Insbesondere ist der Gemeinderat zuständig für

a) die Beibehaltung und Auflösung des „Deißlinger Anzeigers“
b) die jährliche Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
c) die Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Ausschusses
d) die Bestellung der Mitglieder einschließlich der Vertreter der örtlichen Geschäftswelt und deren Stellvertreter auf Vorschlag des Ausschusses.

§ 6
Ausschuss „Deißlinger Anzeiger“

(1) Der Ausschuss „Deißlinger Anzeiger“ ist ein beschließender Ausschuss. Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus der Hauptsatzung der Gemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die in § 9 der Hauptsatzung aufgeführten Sachbereiche.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern (Gemeinderäte), sowie 4 Vertretern der örtlichen Geschäftswelt als beratende Mitglieder (sachkundige Einwohner), wobei der Ausschuss für die Bestellung der beratenden Mitglieder ein Vorschlagsrecht hat.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Ausschusses „Deißlinger Anzeiger“. Er beruft Sitzungen ein und leitet diese. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind hierfür maßgebend. Insbesondere ist er verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes im Sinne des Presserechts.

§ 8
Geschäftsführer des „Deißlinger Anzeigers“

(1) Der Geschäftsführer des „Deißlinger Anzeigers“ wird auf Vorschlag des Ausschusses vom Gemeinderat auf unbestimmte Zeit gewählt.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die gesamte laufende Verwaltung des „Deißlinger Anzeigers“. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Annahme von Anzeigen und redaktionellen Manuskripten
- die Prüfung der Druckvorlagen auf orthografische Richtigkeit, sittliche Zulässigkeit und politische Neutralität
- die Rechnungsstellung für die Anzeigen und den Zahlungseinzug
- die Versendung des „Deißlinger Anzeigers“ an auswärtige Bezieher
- die Buchhaltung
- die Vorlage des Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bis spätestens 31. März eines jeden Jahres
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Preisgestaltung der Anzeigen- und Bezieherpreise
- die Entscheidung über die Aufnahme von so genannten „Füllern“ in Zusammenarbeit mit der Druckerei
- die Entscheidung, ob Anlagen-Blätter der örtlichen Geschäftswelt mit dem „DA“ zusammen ausgetragen werden dürfen
- die Kürzung langer Vereinsnachrichten oder deren Aufteilung
- die Einstellung von Austrägern und deren Beaufsichtigung

III. Finanzen:

§ 9
Finanzierung des Amtsblattes

(1) Der „Deißlinger Anzeiger“ führt eine eigene Rechnung. Er ist eigenverantwortlich und wirtschaftlich zu leiten. Erzielte Gewinne oder eingetretene Verluste gehen in das Sondervermögen des „Deißlinger Anzeigers“ ein.

(2) Jährlich ist über das abgelaufene Geschäftsjahr vom Geschäftsführer eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach steuerrechtlichen Grundsätzen aufzustellen und dem Ausschuss vorzulegen.

(3) Der „Deißlinger Anzeiger“ finanziert die entstehenden Kosten für den Druck, die Entschädigung für den Geschäftsführer und den Austrägerlohn, so wie weitere betriebsbedingte Ausgaben aus den Einnahmen durch Bezugsgebühren, Anzeigengebühren, den Zuschuss der Gemeinde und die Veröffentlichungsbeiträge der Kirchengemeinden.

§ 10
Bezugs- und Anzeigenpflicht

(1) Die Bezugs- und Anzeigenpflicht werden vom Ausschuss „Deißlinger Anzeiger“ festgelegt.

(2) Chiffre-Anzeigen, durch die die Geschäftsstelle verpflichtet ist, Auskunft zu geben, unterliegen einem 20 %igen Aufschlag.

(3) Anzeigen von Werbebüros unterliegen einem 33 %igen Aufschlag auf den Grundpreis abzüglich eines 15 %igen Rabatts.

(4) Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung (amtliche Veröffentlichungen) sind kostenlos. Ebenfalls kostenlos sind Veröffentlichungen von Vereinsberichten, sowie sonstige Mitteilungen wie Notdienst der Ärzte und dergleichen.

(5) Die Gemeinde übernimmt für jeden einheimischen Wehrpflichtigen während der Ableistung seines Grundwehrdienstes die Kosten für das Abonnement und die Zustellung des „Deißlinger Anzeigers“. Die Anschriften sind von den Angehörigen dem „Deißlinger Anzeiger“ bekannt zu geben.

§ 11
Veröffentlichung der Kirchengemeinden

Die Katholische Kirchengemeinde Deißlingen, die Kath. Kirchengemeinde Lauffen und die Evangelische Kirchengemeinde Deißlingen beteiligen sich an den entstehenden Kosten durch einen jährlichen Beitrag wie folgt:

a) Katholische Kirchengemeinde Deißlingen für 1 ½ Spalten pro Ausgabe € 75,- jährl.
b) Katholische Kirchengemeinde Lauffen für 1 ½ Spalten pro Ausgabe € 50,- jährl.
c) Evangelische Kirchengemeinde Deißlingen für ½ Spalte pro Ausgabe € 25,- jährl.

Ein darüber hinausgehender Platzverbrauch und die Veröffentlichung von Anzeigen werden zum normalen Anzeigenpreis berechnet.

§ 12
Zuschuss der politischen Gemeinde

1) Die Gemeinde gewährt dem „Deißlinger Anzeiger“ einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500 €.

(2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Anforderung.

IV. Inhalt des Amtsblattes:

§ 13
Amtsblatt der Gemeinde

(1) Leserbriefe werde im „Deißlinger Anzeiger“ nicht veröffentlicht.

(2) Anzeigen, die beleidigende Äußerungen gegen natürliche oder juristische Personen, insbesondere gegen die Gemeinde und ihre Organe enthalten, werden nicht aufgenommen.
Ausgeschlossen vom Anzeigenteil ist ferner sämtliche Wahlpropaganda mit Ausnahme von Einladungen und Ankündigungen von Wahlversammlungen, sowie Danksagungen nach der Wahl. Diese müssen 1 Tag vor Redaktionsschluss dem Geschäftsführer vorliegen.

(3) Fahrpläne der Bundesbahn oder Bundespost werden nicht veröffentlicht.

Deißlingen, den 14. April 1983
Spadinger, Bürgermeister